



Ausgabe 3/2022 vom 28. Januar 2022

Gesetzlicher Mindestlohn steigt wohl zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro

Verfahrensrichtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Tariftreueregelung endlich veröffentlicht

Andrea Nahles soll Chefin der Bundesagentur für Arbeit werden



Gesetzlicher Mindestlohn steigt wohl zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil hat einen Referentenentwurf vorgelegt, nach dem der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro erhöht werden soll.

Das bedeutet eine Erhöhung um knapp 15 Prozent im Vergleich zu 10,45 Euro, die ab 1. Juli 2022 gelten, und über 22 Prozent gegenüber dem aktuell gültigen gesetzlichen Mindestlohn von 9,82 Euro.

Damit wird ein Vorhaben des Koalitionsvertrages wie erwartet noch in diesem Jahr umgesetzt.

Die BDA kommt zu folgender erster Bewertung:

Mit der Umsetzung dieses Referentenentwurfs würden Tarifautonomie und Vertrauensschutz schwer beschädigt.

Dem Entwurf liegt ein falsches Verständnis von Sozialer Marktwirtschaft, der Rolle der Sozialpartner und der Frage eines "gerechten Lohns" zu Grunde. Er widerspricht den Entscheidungen der Mindestlohnkommission, die den Mindestlohn zum 1. Juli 2022 auf 10,45 € festgelegt hat. Die Verständigung in einer Kommission nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien dient dem Schutz der Tarifautonomie. Die Mitglieder der Kommission, Tarifvertragsparteien und Betriebe haben auf die Beständigkeit der Entscheidungen der Kommission vertraut. Mit dieser Art von Gesetzgebung wird aus einer gesetzlichen Lohnuntergrenze eine staatlich verordnete Garantie für gesellschaftliche Teilhabe, die von der Politik immer wieder neu definiert werden kann und von den Betrieben erbracht werden muss.

Was der "gerechte Lohn" für Arbeit sein kann, darauf geben in unserer Wirtschaftsordnung Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Sozialpartner in tarifautonomen Vereinbarungen die Antwort. Das war jahrzehntelang gemeinsamer Konsens. Die Grundlage hierfür – das gesellschaftspolitische Prinzip der Subsidiarität – ist tief in unserer Verfassung verankert. Das hat zu differenzierten Ergebnissen geführt, ein Abbild der komplexen wirtschaftlichen Realität in den Betrieben. Das heißt, es gibt nicht den einen „gerechten Lohn“, sondern viele und je nach Tätigkeit, Arbeitsmarktlage und wirtschaftlicher

Leistungsfähigkeit immer andere. Das ist ein Kern der Marktwirtschaft, den die Bundesregierung mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf angreift. Es wird sich erst erweisen müssen, dass dieser Plan die bessere Lösung ist.

Die kurzfristige Anhebung zum 1. Oktober 2022 wäre für viele Unternehmen und Tarifverträge ein schwerer Schlag: Über hundert, gemeinsam mit den Gewerkschaften ausgehandelte, Tarifverträge sind direkt betroffen. Eine so starke Anhebung ist in keiner Tarifrunde üblich. Das setzt auch die oberen Tariflöhne massiv unter Druck - auch wenn die geplante Anhebung für 15 Monate Bestand haben soll. Zumindest hätte dieser Zeitraum um weitere zwölf Monate verlängert werden müssen.

Nicht nachvollziehbar sind zumindest einige der Erwägungen zu den mit der Umsetzung verbundenen Bürokratiekosten. Der Referentenentwurf enthält im Übrigen keine Regelung zur Anpassung der Minijob-Grenze, wie dies im Koalitionsvertrag vorgesehen ist. Danach sollte diese für viele Branchen wichtige Grenze zeitgleich mit Anhebung des Mindestlohns auf 520 Euro erhöht werden.



Verfahrensrichtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Tariftreuregelung endlich veröffentlicht

Die im Zusammenhang mit der Tariftreuregelung stehenden Umsetzungsrichtlinien des GKV-Spitzenverbandes sind mit heutigem Datum veröffentlicht worden. Die Richtlinien finden Sie [hier](#).

Beide Richtlinien sollten nach dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) bereits zum 30.09.2021 vorgelegt werden. Damit werden sie mit einer Verzögerung von annähernd vier Monaten nun tatsächlich veröffentlicht. Die Möglichkeit der nicht-tarifgebundenen Betriebe, sich bei der Anwendung an regionalen Durchschnittswerten orientieren zu können, bedeutet die Gewährung zusätzlicher Gestaltungsspielräume und ist ein erstes Ergebnis der Verfassungsbeschwerde einiger Unternehmen gegen die Tariftreuregelung.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem heutigen bpa-Newsticker 3/2022.

Soweit Sie arbeitsrechtliche Fragen zu den Richtlinien haben, wenden Sie sich bitte an Ihren bpa Arbeitgeberverband.

Andrea Nahles soll Chefin der Bundesagentur für Arbeit werden

Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Andrea Nahles zur neuen Vorstandsvorsitzenden der Nürnberger Behörde gewählt.

Die frühere Bundesarbeitsministerin und SPD-Chefin, die seit August 2020 Präsidentin der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation ist, soll die Nachfolge von Detlef Scheele antreten, der Ende Juni in den Ruhestand geht. So hat es der mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzte Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am Dienstag (25.1.22) beschlossen. Das Bundeskabinett muss der Personalie noch zustimmen.



Der Verwaltungsrat hat zudem entschieden, dass es künftig einen vierköpfigen BA-Vorstand geben soll. Daniel Terzenbach, aktuell Vorstand Regionen, bleibt im Team. Auf Vorschlag der Arbeitgeberseite sollen Vanessa Ahuja, Abteilungsleiterin im Bundesarbeitsministerium, und Bahn-Managerin Katrin Krömer das Führungsquartett komplettieren. Finanzvorständin Christiane Schönefeld scheidet wie Scheele aus Altersgründen aus.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2020 bpa Arbeitgeberverband e.V.